

**Richtlinie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Förderung der  
Teilnahme an Messen und Ausstellungen  
– Bremisches Messförderungsprogramm –  
vom 01.11.2016**

**1.      Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage des Operationellen Programms für den Zeitraum 2014 – 2020 in der jeweils geltenden Fassung, für die jeweilige Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen an kleine Unternehmen (KU) des Landes Bremen mit dem Ziel, diesen den Zugang zu internationalen Märkten durch Messebeteiligungen zu erleichtern.

Mit der Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen sollen KU bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft unterstützt werden und somit ein wirksamer Beitrag zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten geleistet und langfristig eine Verbesserung der bremischen Wirtschaftsstruktur erreicht werden.

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen.

**2.      Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen, die im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Förderung die Definition der EU für kleine Unternehmen (KU) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.<sup>1</sup>

Als kleine Unternehmen gelten danach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-

---

<sup>1</sup> Empfehlung 2003/361/EG v. 6.3.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.EU Nr. L 124/36 v. 20.5.2003. Als Auslegungshilfe kann das jeweils aktuelle Benutzerhandbuch der EU-Kommission „Die neue KMU-Definition, Benutzerhandbuch und Mustererklärung“ herangezogen werden, das unter [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf) erhältlich ist.

Definition um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt.

Zu den weiteren Einzelheiten der Definition wird auf die KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission verwiesen.

- 2.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- dem Vorhaben öffentliche Interessen entgegenstehen,
  - der gleiche Fördergegenstand im Rahmen anderer Förderungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission das beantragte Vorhaben bereits bezuschusst wird,
  - das Projekt oder die Arbeit im Auftrag Dritter, auch auf Grund eines nachträglich erteilten Auftrages, durchgeführt oder ganz oder teilweise von Dritten finanziert wird.
- 2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.
- 2.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der antragsannahmenden Stelle eingegangen sein. Als Beginn eines Vorhabens wird im Rahmen dieser Richtlinie die rechtsverbindliche Aufnahme kostenpflichtiger Maßnahmen definiert.

Eine Förderung wird nur für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen gewährt, die zu den Clustern:

- Luft- und Raumfahrt
- Windenergie
- Maritime Wirtschaft/Logistik
- Automobilwirtschaft

oder zu den Kompetenzfeldern:

- Umweltwirtschaft / Umwelttechnologien
- Gesundheitswirtschaft / LifeSciences
- Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft
- Kreativwirtschaft
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Maschinenbau, Robotik
- Innovative Materialien

gehören.

Die Förderung von Inlandsmessebeteiligungen wird grundsätzlich nur für Messen bewilligt, die bei dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirt-

schaft e.V. ([www.auma.de](http://www.auma.de)) als international gelistet sind. Messen und Ausstellungen im Land Bremen werden nicht gefördert.

Die Finanzierung für das Vorhaben muss sichergestellt sein.

Die Antragstellung beinhaltet die Einverständniserklärung des Antragstellers, dass alle im Antrag enthaltenen Daten vom Zuwendungsgeber oder einem von diesem Beauftragten gespeichert, für statistische Zwecke sowie die Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Projektdaten und die Ergebnisse veröffentlicht werden dürfen.

Vorhaben, die im Rahmen dieser Richtlinien bewilligt werden, können geprüft werden durch:

- die Europäische Kommission
- den Europäischen Rechnungshof
- den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
- die bewilligende Stelle
- die EFRE-Verwaltungsbehörde des Landes Bremen sowie von ihr beauftragte Unternehmen
- die EFRE-Prüfbehörde des Landes Bremen sowie von ihr beauftragte Unternehmen

#### **4. Art der Förderung**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Pauschale aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Bremen gewährt.

#### **5. Förderfähige Maßnahmen, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschale:

Messen in Deutschland: 3500.- Euro

Messen im europäischen Raum: 4000.- Euro

Messen außerhalb Europas: 5500.- Euro

Unter einer Messe im europäischen Raum wird im Rahmen dieser Richtlinien eine Messe in den Ländern der Europäischen Union (EU) (außer Deutschland), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz sowie der Länder mit offiziellem Kandidatenstatus für den Beitritt zur Europäischen Union verstanden, unter einer außereuropäischen Messe eine Messe im übrigen Ausland.

Einschränkend gilt, dass insgesamt maximal 10 Messebeteiligungen gefördert werden können, davon maximal 3 Maßnahmen im Inland.

Die Teilnahme an der gleichen Messe ist bis zu 4 mal möglich.

#### **6. Kumulation von Fördermitteln**

Andere Fördermittel des Bundes und der EU sind vorrangig vor Landesmitteln zu beantragen, sofern sie sich auf dieselbe Maßnahme beziehen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber bereits beantragte oder gewährte Zuschüsse von dritter Seite für die gleiche Maßnahme offenzulegen.

Im Falle einer Förderung durch den Bund oder die EU kann keine zusätzliche Förderung des Landes erfolgen.

## 7. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle die von ihr abgeforderten speziellen Angaben, die zur Kontrolle des Programmerfolgs notwendig und erheblich sind, zur Verfügung zu stellen.

## 8. **Antragstellung**

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind fristgerecht (vgl. Ziffer 3) unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke zu stellen, und zwar

von Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremen bei der

Bremer Aufbau-Bank  
Kontorhaus am Markt  
Langenstraße 2-4  
28195 Bremen

Tel.: 0421 9600-415  
Fax: 0421 9600-840  
E-Mail: mail@bab-bremen.de

von Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremerhaven bei der

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitions-  
förderung und Stadtentwicklung mbH  
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung  
Am Alten Hafen 118  
27568 Bremerhaven

Tel.: 0471 / 946 46-610  
Fax: 0471 94646-690  
E-Mail: mail@bis-bremerhaven.de

### 8.1 **Bewilligungsverfahren**

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 8.2 Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) und §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen von EFRE-geförderten Projekten (ANBest-EFRE)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Grundlage für die Bewilligung ist ebenfalls das Operationelle Programm (OP) des Landes Bremen für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Förderperiode 2014 - 2020 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung.

## 8.3 Verwendungsnachweis, Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung der durch den Antragsteller zu erbringenden erforderlichen vollständigen Nachweise.

Als Nachweis über die Teilnahme an der Messe hat der Zuwendungsempfänger die Rechnung des Veranstalters über die Standmiete im Original und den dazugehörigen Bezahlnachweis vorzulegen sowie eine Eigenerklärung zur Durchführung der Maßnahme abzugeben.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines standardisierten Sachberichts und eine Dokumentation anhand von Fotos vom Messestand mit EU-Logo weitere Voraussetzung für die Auszahlung.

Der Zuwendungsgeber kann für ausgewählte Vorhaben im Verwendungsnachweis Angaben und Belege zu weiteren Ausgabepositionen verlangen, soweit dies zu Evaluierungszwecke erforderlich ist.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die Verwendung der bewilligten Mittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die prüffähigen Unterlagen für den Verwendungsnachweis sind binnen drei Monaten nach Beendigung der Messe unaufgefordert vorzulegen.

## 9. De-minimis-Beihilfe

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.<sup>2</sup> Hiernach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb des laufenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjah-

---

<sup>2</sup> ABI.EU Nr. L 352/1 v. 24.12.2013.

re den Höchstbetrag von 200.000 EUR nicht überschreiten. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 EUR. Die Zuwendungen werden erst gewährt, nachdem sich der Zuwendungsgeber vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden und der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Die De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 gilt für alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Fischerei und Aquakultur und der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. Für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Einschränkungen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b zu beachten.

#### 9.1 De-minimis-Beihilfe der Wirtschaftszweige Fischerei und Aquakultur

Für Unternehmen der Wirtschaftszweige Fischerei und Aquakultur wird die Beihilfe nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 717/2014 DER KOMMISSION vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor gewährt. Hiernach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Jahren insgesamt 30.000 EUR nicht übersteigen.

### 10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 01. November 2016 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen – Bremisches Messeförderungsprogramm – vom 04.02.2015 außer Kraft gesetzt.

Bisher erfolgte Förderungen im Rahmen der außer Kraft tretenden Richtlinie werden auf die Förderbeschränkungen dieser Richtlinie angerechnet.

Bremen, den 01.11.2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen